

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Beckmeyer, Sören Bartol,
Martin Burkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/289 –**

Vereinfachung der Punktesystematik des Verkehrszentralregisters in Flensburg

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sicherheit im Straßenverkehr wird im hohen Maße durch das im Straßenverkehrsgesetz geregelte Punktesystem gewährleistet. Von ihm geht eine erhebliche Präventivwirkung im Interesse der Verkehrssicherheit aus.

Das bestehende System ist für die Bürgerin und den Bürger wegen der in vielen Fällen komplizierten Berechnung der verschiedenen Tilgungsfristen für angesammelte Punkte für begangene Verkehrsverstöße schwer nachvollziehbar.

Bereits in der 16. Legislaturperiode hat die damalige Bundesregierung auf Initiative der SPD-Fraktion mit Antrag vom 13. Mai 2009 eine Vereinfachung der Punktesystematik des Verkehrszentralregisters in Flensburg gefordert. Die neue Bundesregierung der CDU, CSU und FDP hat diese Initiative in ihrem Koalitionsvertrag aufgegriffen und angekündigt, das Punktesystem beim Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Flensburg zu reformieren und neue Regelungen zu schaffen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die derzeitige Fassung des Punktesystems wurde 1999 im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung verankert. Die Speicherung der mit Punkten verbundenen Eintragungen im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg ist Basis eines gestuften und verhältnismäßigen Interventionensystems. Dieses sieht je nach Schwere des Verstoßes oder beim Erreichen einer bestimmten Punkteanzahl eine Verwarnung, eine verpflichtende Teilnahme an einem Aufbauseminar und den Entzug der Fahrerlaubnis durch die zuständigen Landesbehörden vor. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit durch das freiwillige Ableisten eines Aufbauseminars oder einer verkehrspsychologischen Beratung die Gesamtpunktzahl zu reduzieren (vgl. §§ 4, 29 StVG).

Die mit Punkten versehenen Eintragungen im Verkehrszentralregister werden nach Ablauf festgelegter Fristen gelöscht. Wenn es zu weiteren Eintragungen in das Verkehrszentralregister gekommen ist, verlängern sich allerdings die Til-

gungsfristen für die bisherigen Eintragungen bzw. angesammelten Punkte. Insbesondere die sich daraus im Vollzug ergebenden Probleme und zum Teil sehr komplizierten Berechnungen sind für die Bürger oft nur schwer nachvollziehbar. Sie führen außerdem bei den Fahrerlaubnisbehörden und Gerichten zu erheblichem Verwaltungsaufwand sowie zu Auslegungsschwierigkeiten.

Deshalb hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart, das Punktsystem in dieser Legislaturperiode unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu reformieren. Ziel ist es, auf der einen Seite zu gewährleisten, dass das System seinen Beitrag für die Verkehrssicherheit auch in Zukunft leistet. Auf der anderen Seite strebt die Bundesregierung eine spürbare Verwaltungsvereinfachung, eine bessere Verständlichkeit und eine größere Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger an. Insgesamt ist dazu eine arbeitsintensive Überprüfung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen und Maßnahmen erforderlich. Hierbei werden alle im Rahmen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) zu Beteiligten zu gegebener Zeit eingebunden. Insbesondere ist auch die wissenschaftliche Expertise der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und des KBA einzuholen. Angesichts des komplexen Vorhabens können zu Beginn der Legislaturperiode konkrete Einzelheiten noch nicht feststehen; auch ist es verfrüht, jetzt schon inhaltliche Festlegungen zu treffen. Derzeit geht es in einem ersten Schritt um eine Identifizierung und Abgrenzung der zu prüfenden Themenschwerpunkte. Hier kann auch an die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstages sowie an den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12993) angeknüpft werden.

1. Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten sind in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils im Verkehrszentralregister in Flensburg gespeichert gewesen, und von wie vielen Personen sind die Ordnungswidrigkeiten in den jeweiligen Jahren begangen worden?

Im Verkehrszentralregister waren nach Angaben des KBA

am 1. Januar 2007 9 584 000 Ordnungswidrigkeiten zu 6 799 000 Personen,

am 1. Januar 2008 10 846 000 Ordnungswidrigkeiten zu 6 983 000 Personen und

am 1. Januar 2009 11 375 000 Ordnungswidrigkeiten zu 7 262 000 Personen

gespeichert.

2. Wie vielen Personen ist in den Jahren 2007, 2008 und 2009 der Führerschein aufgrund welcher Verstöße sowie des Erreichens der entsprechenden Punktegrenze entzogen worden?

Nach Angaben des KBA wurde 2007 insgesamt 139 246 Personen und 2008 insgesamt 137 149 Personen die Fahrerlaubnis entzogen. Wenngleich seitens des KBA noch keine Auswertung vorliegt, wird sich die Zahl im Jahr 2009 in ähnlichem Rahmen bewegen.

Von den Fahrerlaubnisbehörden wurden im Jahr 2007 nach Angaben des KBA 42 510 und im Jahr 2008 45 173 Fahrerlaubnisse wegen Eignungs- oder Befähigungsmängeln entzogen. Zur Zahl der davon auf das Punktsystem entfallenden Entziehungen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Art der Verstöße, die im Rahmen des Punktsystems bewertet werden, ergibt sich aus Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung; über die individuelle Zusammensetzung wird keine Auswertung beim KBA geführt.

Die Entziehungen/Aberkennungen durch die Gerichte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Art der Zuwiderhandlung	2008		2007	
	Entziehungen	Aberkennungen**	Entziehungen	Aberkennungen**
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Straftaten:				
Unfallflucht	10 667	611	11 087	622
Alkohol, Drogen	78 759	4 675	83 404	4 619
Fahren ohne Fahrerlaubnis	689	413	689	460
Fahren mit unversicherten Kfz	277	20	337	34
Nötigung	517	39	561	37
Körperverletzung, Tötung	4 870	248	5 168	228
Vorfahrt (mit Gefährdung)	267	8	287	10
Überholen (mit Gefährdung)	1 419	91	1 519	85
Geschwindigkeit (mit Gefährdung)	244	12	247	6
sonstige Straftaten	1 642	160	1 677	183
Gesamt*	86 623	5 353	91 438	5 298

* Aufgrund von Tateinheit und -mehrheit ist eine Addition der Zuwiderhandlung nicht möglich. Quelle: KBA

** „Aberkennungen“ beziehen sich auf ausländische Fahrerlaubnisse.

3. Wie viele Personen befinden sich derzeit im Verkehrszentralregister in Flensburg, deren Punktestand ein oder zwei Punkte ausmacht?

Zum Stichtag 1. Januar 2009 waren nach Angaben des KBA 2 315 000 Personen mit einem Punkt und 479 000 Personen mit zwei Punkten im Verkehrszentralregister eingetragen.

4. Wie vielen Personen wird jährlich wegen Erreichens von 18 oder mehr Punkten die Fahrerlaubnis entzogen?

2007 wurden nach Angaben des KBA 4 481 Fahrerlaubnisse, 2008 wurden 4 438 Fahrerlaubnisse nach Überschreiten der 18-Punkteschwelle entzogen.

5. Welche Kosten sind mit der Unterhaltung des Verkehrszentralregisters beim KBA verbunden?

Die Führung des Verkehrszentralregisters verursachte nach Angaben des KBA im Jahre 2008 Gesamtkosten von 15,2 Mio. Euro. Die höchsten Kostenanteile entfallen hierbei auf die Personal- und Portokosten; insbesondere für jährlich ca. 490 000 Privatauskünfte, die für den Bürger gebührenfrei sind. Dem stehen Gebühreneinnahmen in Höhe von insgesamt 10,4 Mio. Euro gegenüber (Geb.-Nr. 126.1 und 145 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

6. In welchem Zeitrahmen wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für eine Reform des Punktesystems beim Verkehrszentralregister in Flensburg vorlegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt die Reform des Punktesystems in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Hat das Kraftfahrt-Bundesamt bereits Vorschläge für eine Reform erarbeitet, und auf welche Art und Weise werden die Verbände und Vertreter der Bundesländer in die weiteren Überlegungen mit einbezogen?

Das KBA hat einige Überlegungen angestellt. Insbesondere hat ein Vertreter des KBA hierzu einen Vortrag anlässlich des 47. Verkehrsgerichtstages in Goslar gehalten. Festlegungen der Bundesregierung sind damit aber nicht verbunden. Klar ist, dass die Vorstellungen des KBA ebenso wie die der Länder und Verbände in die Überlegungen zur Reform des Punktsystems einbezogen werden. Insbesondere wird auch der „Bund/Länder Fachausschuss Fahrerlaubniswesen“ einbezogen. Die Länder und Verbände werden darüber hinaus unter Beachtung der GGO im Rechtssetzungsverfahren beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Wird die Bundesregierung bei einer Reform an den bestehenden Grundsätzen des bisherigen Interventionssystems und den Interventionsschwellen festhalten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Schließt die Bundesregierung aus, dass es durch eine Neuregelung der Punktesystematik zu einer Besserstellung von Mehrfachtätern kommt?

Die Bundesregierung hält an der in § 4 Absatz 1 StVG verankerten Zweckbestimmung fest, nach der das Punktsystem vor Gefahren schützen soll, die von so genannten Mehrfachtätern ausgehen.

10. Plant die Bundesregierung im Rahmen einer Reform der Punktesystematik, dass die Tilgungshemmung, die Überliegefristen und das Tattagsprinzip entfallen sollen?

Die Regelungen zur Tilgungshemmung, den Überliegefristen und zum Tattagsprinzip werden überprüft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Sollen nach den Plänen der Bundesregierung in Zukunft Punkte zum Beispiel für Verstöße gegen das Handyverbot und bei Tempoüberschreitungen oder Rotlichtvergehen in jedem Fall erst nach drei Jahren und nicht wie bisher frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden, und wird die Löschung dann unabhängig davon erfolgen, ob in der Zwischenzeit neue Einträge hinzugekommen sind?

Die Regelungen zur Tilgung von Eintragungen werden überprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, für Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss die Verfallsfristen auf 6 (bisher 5) und für Straftaten im Straßenverkehr (z. B. Fahren ohne Führerschein) auf 12 (bisher 10) Jahre anzuheben?

Auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

13. Wird die Bundesregierung die Bußgeldgrenze für Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg von 40 auf 60 Euro anheben?

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen ist nicht beabsichtigt, die Eintragungsgrenze für das Verkehrszentralregister zu erhöhen.

14. Wird die Bundesregierung daran festhalten, dass auch künftig beim Erreichen eines Stands von 18 Punkten der Führerschein entzogen wird?

Wie bisher in § 4 StVG vorgesehen, soll auch in Zukunft Mehrfachtätern, die sich als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erweisen, die Fahrerlaubnis entzogen werden. Die Frage, ob Verstöße dabei auch künftig mit einem bis sieben Punkte bewertet werden oder ob es sinnvoller ist, neue Gruppen oder neue Einstufungen vorzunehmen, wird Gegenstand der weiteren Beratungen sein.

15. Ist zu erwarten, dass durch die Reform weniger Fahrerlizenzen wegen des Erreichens der Punktegrenze entzogen werden?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird nach dem derzeitigen Regelungssystem die Bürgerin oder der Bürger über seinen Punktestand im Verkehrszentralregister in Flensburg informiert, und welche Möglichkeit haben Rechtsanwälte, im Auftrag ihrer Mandanten den Punktestand durch elektronische Medien zu erfahren?

Gemäß § 4 Absatz 3 StVG informiert die Fahrerlaubnisbehörde die betroffene Person bei Erreichen der Punkteschwellen 8, 14 und 18. Rechtsanwälte haben gemäß § 30 Absatz 8 StVG i. V. m. § 64 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung die Möglichkeit, schriftlich unter Vorlage einer Vollmacht ihres Mandanten eine Auskunft über dessen Eintragungen und den Punktestand aus dem Verkehrszentralregister zu erhalten. Elektronische Verfahren finden dabei insbesondere wegen der hohen Anforderungen an die Datensicherheit keine Anwendung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dass ab einem Erreichen der Punkteschwelle von 8 Punkten das Kraftfahrt-Bundesamt die Bürgerin oder den Bürger über jede weitere Eintragung unterrichten sollte?

Eine „automatische“ Unterrichtung über den Punktestand durch das KBA ist nicht beabsichtigt und würde in die Zuständigkeit der Länder, denen die Durchführung der fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften obliegt, eingreifen. Durch klare Tilgungsregelungen werden Bürgerinnen und Bürger im Übrigen künftig in die Lage versetzt, ihren jeweiligen Punktestand jederzeit zu kennen. Darüber hinaus sollen die derzeitigen Auskunftsmöglichkeiten bestehen bleiben.

18. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für die Verwaltungsbehörden und Gerichte erreichen?

Auf die Antwort zu den Fragen 10, 11 und 17 wird verwiesen.

19. Wie sollen das bisherige und ein reformiertes Punktesystem mittels Übergangsregelungen ineinandergreifen?

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen wird an eine dem § 65 Absatz 4 und 9 StVG vergleichbare Übergangsbestimmung gedacht.

20. Unterstützt die Bundesregierung im Zuge einer Reform eine Amnestie für Bagatelverkehrssünder, und werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugführer mit einem Stand von 1 bis 2 Punkten amnestiert werden?

Kommen nach einem noch festzusetzenden Stichtag (Übergangsfrist) neue Eintragungen hinzu, sollen sich nach derzeitigem Überlegungsstand die Maßnahmen mittels einer an § 65 Absatz 4 StVG orientierten Übergangsregelung nach neuem Recht richten.

